

Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen



© Josep Ma. Rosell

1. Wer kann Hilfeleistungen erhalten?

Opfern wird Hilfe geleistet, wenn sie österreichische StaatsbürgerInnen oder EU-StaatsbürgerInnen sind und mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie durch eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung – oder im Zusammenhang mit einer solchen als Unbeteiligte – eine **Körperverletzung** oder eine **Gesundheitsschädigung** erlitten haben. Hatte diese Handlung den Tod eines Menschen zur Folge, dann ist den **Hinterbliebenen** Hilfe zu leisten. Seit 1.7.2005 sind auch alle Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich anspruchsberechtigt, sofern sich die Tat in Österreich ereignet hat.

2. Wann ist Opfern Hilfe zu leisten?

Hilfe wird geleistet für Heilungskosten oder bei geminderter Erwerbsfähigkeit. Wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ist Hilfe aber nur zu leisten, wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird, oder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) vorliegt.



3. Wann ist Hinterbliebenen Hilfe zu leisten?

Hinterbliebenen, für deren Unterhalt der Getötete nach dem Gesetz zu sorgen hatte, wird Hilfe geleistet, wenn ihnen durch den Tod der Unterhalt entgangen ist.

4. Wem werden die Bestattungskosten ersetzt?

Die Bestattungskosten werden bis zu einer bestimmten Betragsgrenze demjenigen ersetzt, der sie bezahlt hat.

5. Welche Hilfeleistungen sind vorgesehen?

Als Hilfeleistungen sind bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vorgesehen:

A) Für Opfer:

- **Ersatz des Verdienstentganges**
- **Krisenintervention**
- **Heilfürsorge** (ärztliche Hilfe, psychotherapeutische Behandlung, Heilmittel, Heilbehelfe, Anstaltspflege, Zahnbehandlungen, Maßnahme zur Festigung der Gesundheit)
- **orthopädische Versorgung** (Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädische und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung, Kostenersatz für Änderungen an Gebrauchsgegenständen sowie für die Installation behindertengerechter Sanitärausstattung, Zuschüsse zu den Kosten für die behindertengerechte Ausstattung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, notwendige Reise- und Transportkosten)
- **medizinische Rehabilitation** (Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe, wenn diese Leistung unmittelbar im Anschluss oder im Zusammenhang mit der obzitierten Unterbringung in Krankenanstalten erforderlich sind, notwendige Reise- und Transportkosten)
- **berufliche Rehabilitation** (berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, Ausbildung für einen neuen Beruf, Zuschüsse oder Darlehen)
- **soziale Rehabilitation** (Zuschuss zu den Kosten für die Erlangung der Lenkerberechtigung, wenn auf Grund der Behinderung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist, Übergangsgeld)

- **Pflegezulagen, Blindenzulagen**
- **Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld** gültig für Straftaten ab 1.6.2009

Ab 1. Juli 2005 kann auch bei Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels (z.B. Brille, Zahnprothese) Ersatz geleistet werden.

B) Für Hinterbliebene:

- Ersatz des Unterhaltentganges
- Krisenintervention
- Heilfürsorge (gleiche Leistung wie oben angeführt)
- orthopädische Versorgung (gleiche Leistung wie oben angeführt)
- Ersatz der Bestattungskosten

6. Wer ist von Hilfeleistungen ausgeschlossen?

Opfer sind ausgeschlossen, wenn sie

- an der Tat beteiligt gewesen sind,
- ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund den Täter/die Täterin zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlasst oder sich ohne aner kennenswerten Grund grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt haben, Opfer eines Verbrechens zu werden,
- an einem Raufhandel teilgenommen und dabei die Körperverletzung oder die Gesundheitsschädigung erlitten haben oder
- es schuldhaft unterlassen haben, zur Aufklärung der Tat, zur Ausforschung des Täters/der Täterin oder zur Feststellung des Schadens beizutragen.

Hinterbliebene sind ausgeschlossen, wenn

- sie oder der/die Beschädigte an der Tat beteiligt gewesen sind,
- sie oder der/die Beschädigte ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund den Täter zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlasst haben oder
- sie es schuldhaft unterlassen haben, zur Aufklärung der Tat, zur Ausforschung des Täters/der Täterin oder zur Feststellung des Schadens beizutragen.

Von Hilfeleistungen sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen verzichtet haben oder soweit die auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können.

7. An wen sind Ansuchen um Hilfeleistungen zu richten? Wer erteilt nähere Auskünfte?

Ansuchen um Hilfeleistungen sind an die Landesstelle des **Sozialministeriumservice** zu richten, in dessen Sprengel der/die LeistungswerberIn seinen/ihren Wohnsitz (Aufenthaltort) hat. Bei ausländischem Wohnsitz sind Ansuchen an das Sozialministeriumservice, 1010 Wien, Babenbergerstraße 5 zu richten.

8. Ab wann gebühren die Hilfeleistungen?

Wird das Ansuchen **binnen** zwei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung, bzw. nach dem Tod des Beschädigten gestellt, so sind die Leistungen ab Erfüllung der Voraussetzungen zu erbringen, sonst erst im Beginn des auf das Ansuchen folgenden Monats. Bestattungskosten können nach Ablauf der

zweijährigen Antragsfrist nicht mehr ersetzt werden. Anträge auf Übernahme der Psychotherapiekosten unterliegen keiner Frist.

9. Wo finden die Geschädigten Rat in sozialen Angelegenheiten?

Die - beim Sozialministeriumservice eingerichteten - Beratungsstellen stehen den Geschädigten jederzeit gerne zur Beratung in allen sozialen Angelegenheiten zur Verfügung.

Gewährung von Vorschüssen des Bundes auf den Entschädigungsanspruch gegenüber einem/r RechtsbrecherIn (§ 373a Strafprozessordnung 1975):

a. Wer hat Anspruch auf einen solchen Vorschuss?

Wer als Geschädigte/r gegen einen nach dem 1. Jänner 1978 rechtskräftig verurteilte/n TäterIn einen Entschädigungsbetrag wegen einer Schädigung an Leib oder Leben oder am Vermögen im Strafverfahren oder im Zivilprozess zugesprochen erhalten hat.

b. Wann ist der Vorschuss zu gewähren?

Der Vorschuss ist zu gewähren, wenn offenbar ist, dass die alsbaldige Zahlung des Entschädigungsbetrages oder eines Teiles von ihr durch den Vollzug der über den/die TäterIn verhängten Geld- oder Freiheitsstrafe vereitelt wird und dem/der VorschusswerberIn offenbar nicht zuzumuten ist, die Vereitelung auf Grund seiner wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse hinzunehmen.

c. In welchem Umfang wird der Vorschuss gewährt?

In jedem Fall wird höchstens ein Vorschuss gewährt, der den Betrag nicht übersteigt, der von dem/der verurteilten Täter/in ohne den Strafvollzug innerhalb eines Jahres hätte geleistet werden können. Bei Ansprüchen wegen Schädigung am Vermögen wird kein Vorschuss für Ersatz des entgangenen Gewinns und des Wertes der besonderen Vorliebe gewährt. Bei Ansprüchen wegen Tötung, Körperverletzung oder Gesundheits-

schädigung darf kein Anspruch auf Hilfeleistung nach dem Gesetz über die Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen bestehen. Der/Die VorschusswerberIn darf außerdem keinen verfolgbaren Anspruch gegen eine/n Dritte/n auf Leistungen wegen des schädigenden Ereignisses haben, insbesondere nicht entsprechend versichert gewesen sein. Wer ist von der Gewährung des Vorschusses ausgeschlossen? Es gelten die unter 6. angeführten Ausschlussgründe sinngemäß.

d. Wer hat die Vorschüsse zu ersetzen?

Soweit der/die Geschädigte Vorschusszahlungen des Bundes erhalten hat, gehen seine/ihre Ansprüche gegen den/die Verurteilte/n auf den Bund über. Die gewährten Vorschüsse hat der/die Verurteilte dem Bund zu erstatten.

e. An wen sind Ansuchen um Gewährung eines Vorschusses zu richten?

Anträge auf Gewährung eines Vorschusses nach § 373a StPO sind bei dem Gericht zu stellen, das in erster Instanz das Strafverfahren gegen den/die TäterIn durchgeführt hat.